

Auszug aus der
Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am
Anwesend: Der Bürgermeister und Gemeinderäte, Normalzahl:
Beurlaubt:
Außerdem anwesend:

12

Satzung über den Bebauungsplan "die lange Wiese"

Die Bautätigkeit in der Gemeinde Ebenweiler verspricht etwas reger zu werden, und hat sich vor allem auf das Baugebiet hinter der Spar- und Darlehenskasse an der Unterwaldhauserstraße verlagert. Der Grundstückseigentümer, Josef Steinhauser, hat sich bereit erklärt, das ganze Gelände für Bauplätze zur Verfügung zu stellen. Einige Bauplätze sind schon vergeben. Um den Vorschriften des Bundesbaugesetzes zu genügen, hat das Bürgermeisteramt vom Kreisbauamt Saulgau einen Bebauungsplanentwurf ausarbeiten lassen. Dieser Entwurf liegt zur Beratung vor und soll anschließend als Satzung beschlossen werden. Sämtliche zu entstellenden Gebäude sind ausgewiesen und die Gebäudeflächen auf der Westseite des Baugebietes sind auf Grund des Abänderungsvorschlags des Gemeinderates vom 11.5.1962 näher an die projektierte Straße herangerückt worden. Zum Teil wurden auch Flächen herangezogen, die außerhalb von Parz. Nr. 99 liegen und zu den Grundstücken von Josef Neuburger und Auguste Eisele gehören. Später ist geplant, die projektierte Straße bis zur Fleischwangerstraße durchzuführen. Die Straße würde dann an der Westgrenze der Obstgärten von Josef Müller, Rupert Keibach und Leopold Bauhofer verlaufen und als Ganzes in einem großen Radius die Fleischwangerstraße erreichen. Die Planung kann jedoch vorläufig nach Ansicht der Verwaltung zurückgestellt werden, da zuerst die verkaufsreifen Bauplätze an der Parz.Nr. 99 bebaut werden sollen. Die Ausarbeitung dieses Teilbebauungsplanes und die Beschlußfassung hierüber war gerade Anlaß zu einer regen Debatte. Gemeinderat Heller vertrat die Ansicht, daß er erst einem Bebauungsplan zustimmen könne, der alle Flächen bis zur Fleischwangerstraße einbeziehe. Die Satzung über einen Bebauungsplan in der vorgelegten Form beschließt in gewissem Sinne nur Josef Neuburger. Der Vorsitzende betonte,

Auszug für Gemeindepflege

„ Landratsamt

„ Reg.-Akten

„ 3000

Dieser Auszug beglaubigt:

Bürgermeisteramt

[Handwritten Signature]

daß es jederzeit möglich sei, wenn die Verhältnisse dies erforderlich machen, die Satzung abzuändern oder aufzuheben. Im übrigen sei an eine Benachteiligung einzelner Grundstücksbesitzer nicht gedacht worden, sondern es ist zurzeit nur notwendig, die Satzung zu erlassen, damit die bereits ~~bekannt~~ antragten Bauwesen genehmigt würden. Bei dieser Genehmigung würde niemand geschädigt und es bestehe auch die Möglichkeit den Bebauungsplan jederzeit einzusehen und Einspruch zu erheben. Die Gemeinderäte Grünvogel und Kappler schlossen sich im wesentlichen den Ausführungen von Gemeinderat Heller an. Nach eingehender Beratung erbrachte die offene Abstimmung 4 "Ja"-Stimmen und 3 "Nein"-Stimmen. Damit wird folgender Beschluß gefasst:

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes im Gewand "die lange Wiese"

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BG Bl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955, wird folgender

Bebauungsplan

für das Gebiet "die lange Wiese" beschlossen.

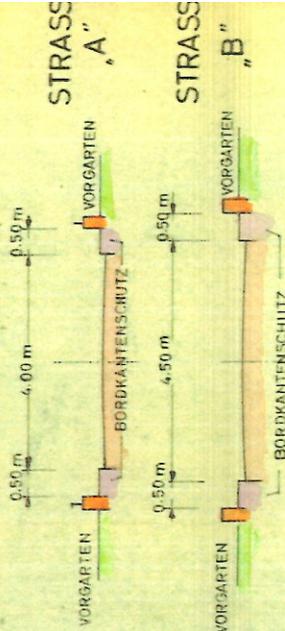
Einzigiger Paragraph

1. Der vorgenannte Bebauungsplan umfaßt das Gebiet "die lange Wiese" mit der Parz. Nr. 99, 1178/1, 109 und 101 der Gemarkung Ebenweiler.
2. Der Inhalt des Bebauungsplanes richtet sich nach § 9 des Bundesbaugesetzes.
3. Die Planunterlagen sind 4 Wochen lang vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet auf dem Rathaus öffentlich aufzulegen.

genehmigt am 12.3.196
v. Landratsamt Saalgaau

BAUWEISE:
1 STOCKIG
DACHNEIGUNG 30°-40°
KNIESTOCK BIS 0.60 m

REGELQUERSCHNITTE:



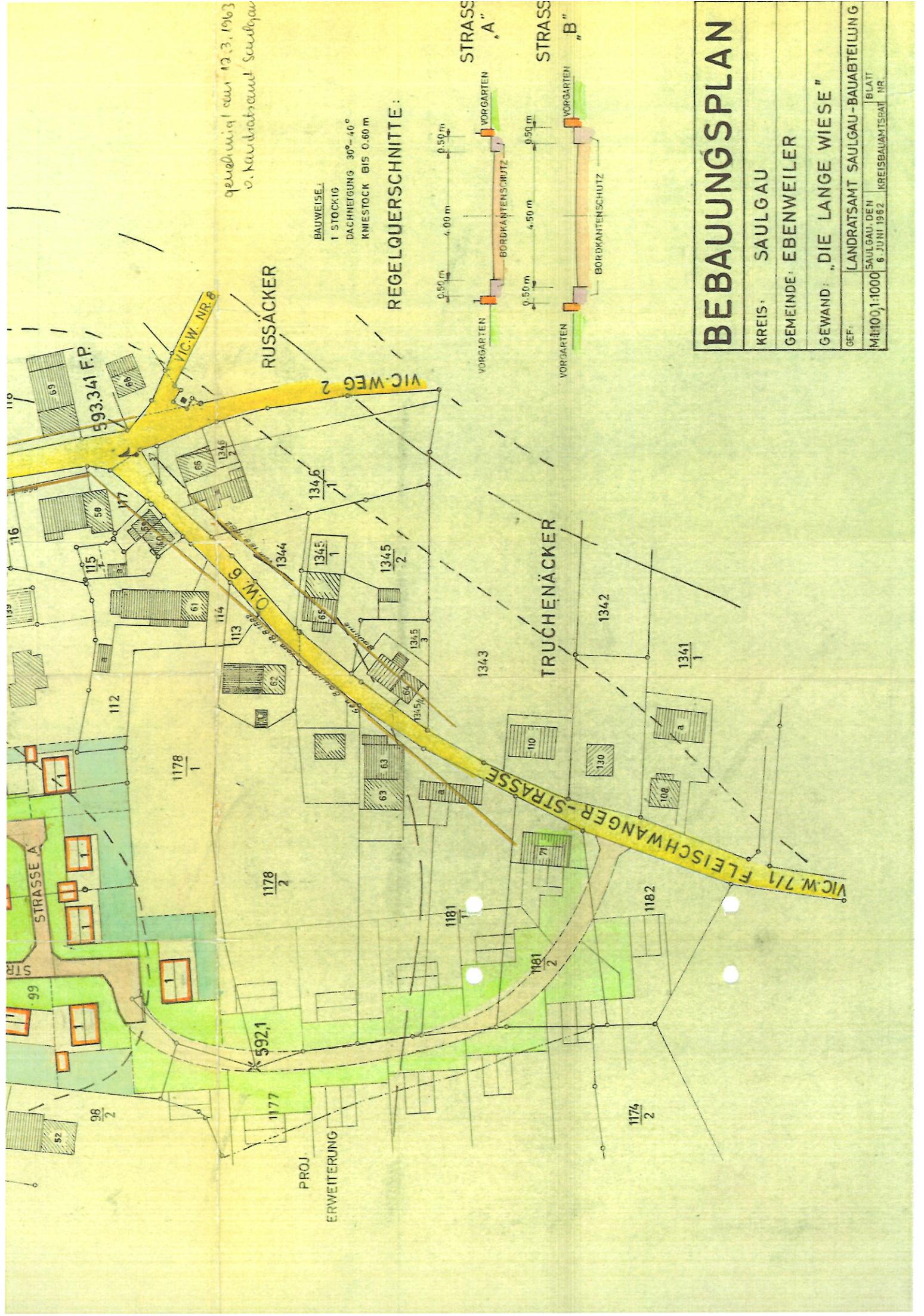
BEBAUUNGSPLAN

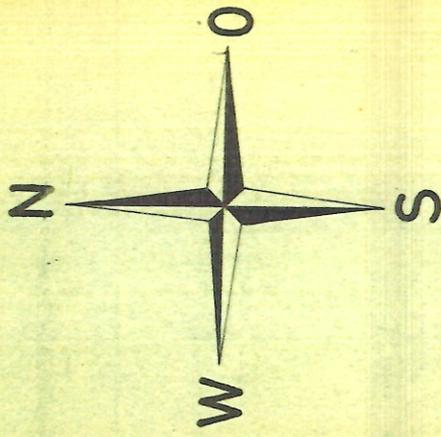
KREIS: SAULGAU

GEMEINDE: EBENWEILER

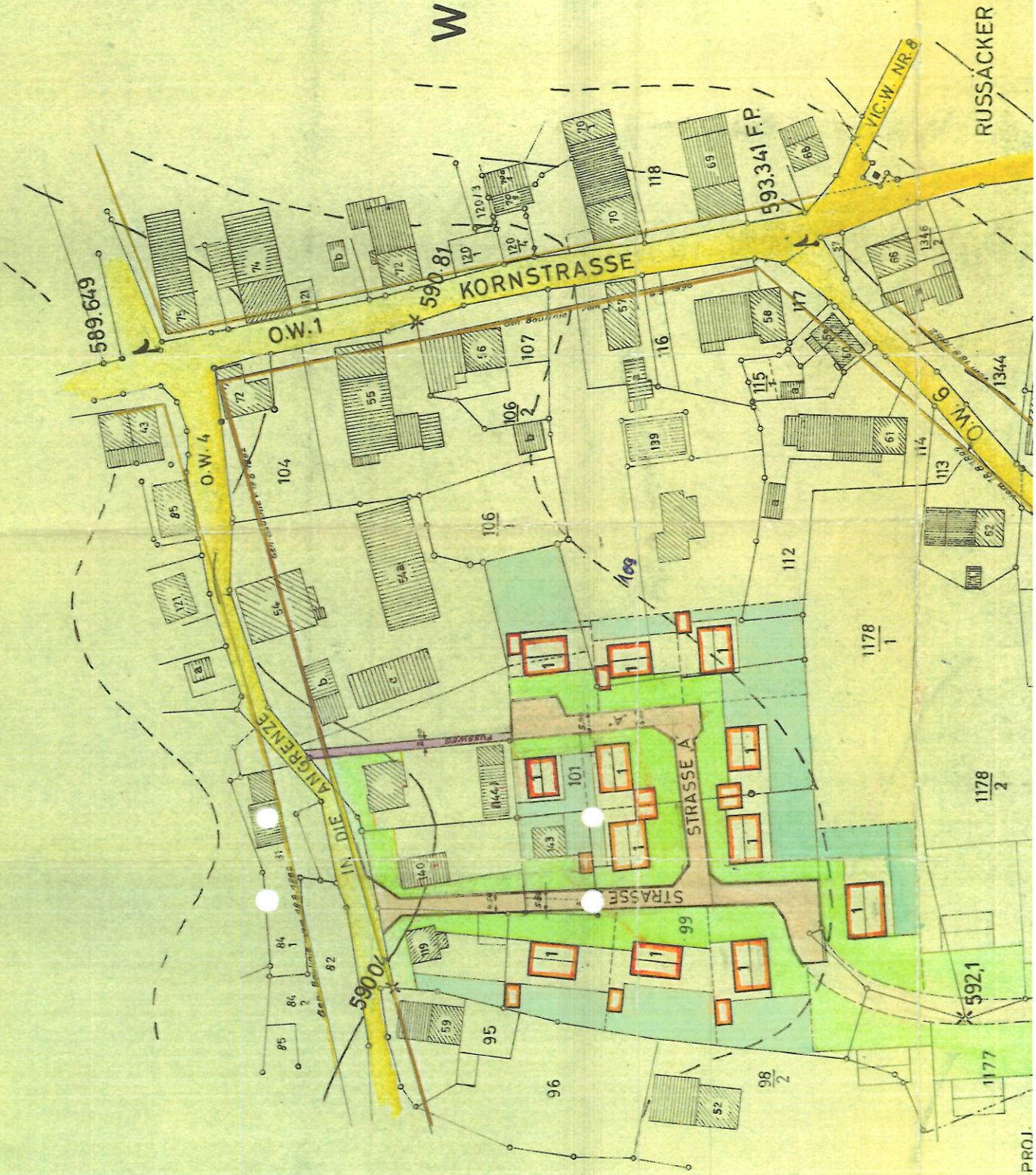
GEWAND: "DIE LANGE WIESE"

GEF.: LANDRATSAMT SAULGAU-BAUABTEILUNG
 SAULGAU, DEN 6. JUNI 1962
 KREISBAUAMTSRAT NR. 1100/1:1000





gezeichnet am 12.3.1963
v. Kartographischem Service



PROJ.

Landratsamt Saulgau

Den 12. März 1963

Aktenzeichen: IIa 3005 - RÜ/dr

An das
Bürgermeisteramt

E b e n w e i l e r

Postscheckkonto Stuttgart Nr. 6616
Girokonto Nr. 9 Kreissparkasse Saulgau
Fernsprecher Nr. (07561) 621 Saulgau
Postanschrift: 7968 Saulgau - Postfach 32

Bekanntmachung
Nr. 231/1963

Betr.: Bebauungsplan für das Baugebiet
"Die lange Wiese" auf Markung Ebenweiler,
Ikr. Saulgau

Anl. : 1 Lageplan

Der Gemeinderat von Ebenweiler hat in seiner Sitzung vom 26. Juli 1962 den Bebauungsplan "Die lange Wiese", Markung Ebenweiler, festgestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan "Die lange Wiese" wird gemäß § 11 Bundesbaugesetz i.V. mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung der Landesregierung zum Bundesbaugesetz vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208)

g e n e h m i g t .

Der Genehmigung liegt der vom Landratsamt Saulgau -Bauabteilung- gefertigte Lageplan vom 6. Juni 1962 zugrunde.

Das Bürgermeisteramt wird gebeten, den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung gem. § 12 BBauG öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Ein Nachweis hierüber ist dem Landratsamt vorzulegen.

I.V.


Dr. Dederer
Regierungsrat